

VI.

Bestimmungen über Aufnahme und Abgang.

Die regelmässige Aufnahme neuer Schüler in das Realgymnasium erfolgt zu Ostern. Die Aufzunehmenden sind bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

- das Taufzeugnis,
- der Impfschein (bez. Schein der Wiederimpfung),
- ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Abgangszeugnis)
- und bei Konfirmierten das Konfirmationszeugnis.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Lehrerkollegium voraus. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Es wird mithin im allgemeinen diejenige Elementarbildung vorausgesetzt, die durch mindestens dreijährigen Besuch einer guten Volksschule erreicht wird. Die Vorkenntnisse, die zur Aufnahme in höhere Klassen erfordert werden, sind aus der Lehrverfassung ersichtlich. „Bei der Prüfung zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klasse nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Recipienten befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an demselben nach Obersekunda, beziehentlich Prima versetzt worden sind.“

Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskurses, also später als mit dem Beginn der Obersekunda in das Realgymnasium eintreten, ohne sächsische Staatsangehörige zu sein, oder ohne dass ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, können nur dann zur Reifeprüfung an einem Realgymnasium des Königreichs Sachsen zugelassen werden, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.

Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Unterrichtskurses des Realgymnasiums erwartet. Der Unterrichtskursus schliesst mit der Reifeprüfung ab, zu der nur die Schüler zugelassen werden, die den Jahreskursus der Oberprima absolviert haben.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung ist vom Vater oder dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken. Erfolgt sie nach Beginn des Quartals, so ist für dasselbe das Schulgeld voll zu entrichten.

Das Schulgeld, das vierteljährlich voranzubezahlen ist, beträgt jährlich 90 *M* für Schüler, deren Eltern Einwohner Bornas sind, 120 *M* für Schüler, deren Eltern oder sonst erziehungspflichtige Ernährer ausserhalb des Bornaischen Stadtbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Aufnahmegebühr beträgt 6 *M* und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 *S* — ist mit dem Schulgeld zusammen voranzubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 *M* festgesetzt. Sie ist nur von den Schülern zu entrichten, die die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Reifezeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna zu leisten.